

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Eignungsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 03/2025
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206
		Datum 17. Feb. 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Eignungsprüfungsordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 11.02.2024 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 17.02.2025 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung und Bewerbung für den Ph.D.-Studiengang
- § 5 Eignungsprüfung und Kommission
- § 6 Auswahl zum Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsgespräch
- § 8 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Geltungsdauer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Widerspruchsrecht
- § 13 Wiederholung
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Erklärung der Mentor*innenschaft

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet sonstiger Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der*die Bewerber*in die für den gewählten Promotionsstudiengang erforderliche hervorragende fachliche Qualifikation sowie die nachvollziehbare Bereitschaft und Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung von übergreifenden künstlerischen oder gestalterischen und theoretischen sowie methodologischen Fragestellungen des Promotionsstudiengangs besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 1. Prüfen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse gemäß § 2 aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen
 2. Prüfen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen
 3. Durchführen eines Eignungsgesprächs gemäß § 7
 4. Mitteilung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an die Bewerber*innen gemäß § 8

§ 2 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt in der Regel den erfolgreichen künstlerischen oder gestalterischen Diplom-, Staatsexamens-, Magister- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Abschlussnote (Prädikat) "Gut" voraus.
- (2) Gleiches gilt für Bachelorabschlüsse, vorausgesetzt dass diese mindestens mit der Gesamtnote (Prädikat) "Sehr gut" abgeschlossen worden; mit Zulassung wird die Auflage erteilt, drei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung erfolgreich abzulegen. Diese Auflage ist zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 PO nachzuweisen.
- (3) Entspricht die vorliegende Qualifikation der*des Bewerber*in dem künstlerisch-gestalterischen Profil der Fakultät nicht in vollem Umfang oder kommt der*die Bewerber*in aus einer anderen Fachdisziplin, so kann er*sie unter Auflagen zugelassen werden, sofern die Betreuung und Begutachtung in den betreffenden Fachdisziplinen gesichert ist. Hierzu legt die Ph.D.-Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von der*dem Bewerber*in zu erbringen sind.
- (4) Zum Promotionsstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule bereits die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat, als Doktorand*in angenommen ist oder in einem Promotionsverfahren mit einem gleichen Vorhaben erfolgreich war oder endgültig gescheitert ist.
- (5) Für den deutsch-/englischsprachigen Promotionsstudiengang sind entweder

sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau C1 GER nachzuweisen, insbesondere durch DSH-2 oder TestDaF 4 x TDN 4) und zusätzlich gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau B2 GER)

oder alternativ

sehr gute Kenntnisse der englischen und gute Kenntnisse der deutschen Sprache notwendig (Englisch mindestens Niveau C1 GER, insbesondere durch TOEFL-Zertifikat internetbased Score 108 oder besser, Deutsch mindestens Niveau B2 GER, insbesondere durch DSH-1 oder TestDaF 4 x TDN 3).

§ 3 – Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) ist in künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und gestalterischen Studiengängen das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung. Das Bestehen der Eignungsprüfung erbringt den Nachweis der besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung für das gewählte Studium.
- (2) Um diese Eignung festzustellen sind mit der Bewerbung folgende Dokumente einzureichen:
 1. ein aussagekräftiges Exposé zur Beschreibung eines innovativen Promotionsvorhabens mit einer ausformulierten Forschungsfrage und einer entsprechenden methodologischen Verortung an der Schnittstelle zwischen einem künstlerischen bzw. gestalterischem und wissenschaftlichen Diskurs;
Ein Exposé ist aussagekräftig, wenn erkennbar ist, dass eine intensive künstlerische oder gestalterische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Lehr- und Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Mentor*innen vorliegt.
 2. Arbeits- und Zeitplan, der erkennen lässt, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden kann;
 3. die Dokumentation einer Auswahl (Portfolio) bisheriger künstlerischer oder gestalterischer Arbeiten und soweit vorhanden: Ausstellungskataloge, Liste über Ausstellungen und öffentliche Präsentationen, Presse- und Projektberichte;
 4. Publikationsliste der eigenen Veröffentlichungen;

§ 4 - Anmeldung zur Eignungsprüfung und Bewerbung für den Ph.D.-Studiengang

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Zur Bewerbung im online-Portal der Bauhaus-Universität Weimar ist außer den in § 3 Abs. 2 genannten Dokumentationen und Unterlagen noch Folgendes hochzuladen:
 1. Nachweis des erfolgreichen Hochschulabschluss nach § 2 Absatz 1 bis 3 durch das Hochladen der entsprechenden Zeugnisse. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden
 2. lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs
 3. Sprachnachweise nach § 2 Abs. 5
 4. Angabe des Studienschwerpunktes Kunst oder Design
 5. Benennung von mindestens zwei Mentor*innen und deren schriftliche Bestätigung (Anlage 1)

§ 5 – Eignungsprüfung und Kommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird durch die Ph.D.-Graduierungskommission durchgeführt. Die Zusammensetzung der Ph.D.-Graduierungskommission ist in der Prüfungsordnung § 6 Abs. 2 geregelt. Es können weitere Hochschullehrer*innen aus den wissenschaftlichen wie künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten zur Ph.D.-Graduierungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Die Ph.D.-Graduierungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder der Ph.D.-Graduierungskommission wählen eine*n Hochschullehrer*in zum*zur Vorsitzenden. Er*Sie muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein.
- (4) Die Ph.D.-Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind und die Mehrheit der Hochschullehrer*innen gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

- (5) Die Eignungsprüfungstermine werden von der Graduiierungskommission festgelegt und den Bewerber*innen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 6 – Auswahl zum Eignungsgespräch

- (1) Die Auswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten Unterlagen gemäß §§ 2, 3 und 4 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zum Eignungsgespräch und damit zum Ph.D.-Studiengang erfolgt innerhalb von zwölf Wochen die schriftliche Ablehnung der Bewerber*innen.
- (3) Diejenigen Bewerber*innen, die zum Eignungsgespräch zugelassen werden, erhalten spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine schriftliche Einladung mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 7 – Eignungsgespräch

- (1) Im Eignungsgespräch erläutert der*die Bewerber*in seine*ihre Promotionsvorhaben im gewählten Studienschwerpunkt Kunst oder Design, seinen*ihren Arbeits- und Zeitplan sowie die Auswahl der Mentor*innen. Die Ph.D.-Graduiierungskommission stellt Fragen zu den Erläuterungen und ggfs. zu den eingereichten Dokumenten und zum Portfolio. Ergänzende Fragen zu künstlerischen und gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.
- (2) Das Eignungsgespräch wird als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten/Bewerber*in.
- (3) Das Eignungsgespräch wird ausschließlich online über ein geeignetes digitales Tool geführt. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Ph.D.-Graduiierungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerber*innen sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.
Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 8 – Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Das Eignungsgespräch ist von jedem*jeder Prüfer*in einzeln zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit sowie eine besondere künstlerische und gestalterische Qualifikation ist gegeben, wenn hervorragende fachliche Kompetenzen sowie die nachvollziehbare Bereitschaft und Fähigkeit zur Bearbeitung von übergreifenden künstlerischen oder gestalterischen und theoretischen sowie methodologischen Fragestellungen gemäß des Ziels des Promotionsstudiengangs festgestellt werden konnten.
- (3) Bewertungsgrundsätze sind:
- Motivation und Passfähigkeit für eine Promotion an der Fakultät Kunst und Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar
 - Sichtbarkeit, Erfahrung und Expertise im eigenen Forschungsfeld
 - Kontextualisierung und Reflexion der Ausgangsprobleme und Forschungsschwerpunkte (state of the art)
 - Originalität und Innovation der methodischen Ansätze
 - Plausibilität des Zeit- und Arbeitsplans, inkl. Ziele und Meilensteine

(4) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen und damit über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang trifft die Ph.D.-Graduierungskommission, die im Falle einer Aufnahme auch die Mentor*innen bestätigt.

(5) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der*die Bewerber*in spätestens vier Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9 – Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Ph.D.-Graduierungskommission stützt.

§ 10 – Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Ph.D.-Studiengang und gilt für die auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 11 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der*die Bewerber*in zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Ph.D.-Graduierungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ph.D.-Graduierungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der*die Bewerber*in, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

§ 12 – Widerspruchsrecht

- (1) Der*Die Bewerber*in kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Alle ablehnenden Entscheidungen werden als Verwaltungsakte mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der Ph.D.-Graduierungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der*die Dekanin endgültig.

§ 13 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 14 – Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber*innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet insbesondere die Beauftragte für

chronisch kranke und behinderte Studierende sowie die allgemeine Studienberatung und auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission auf Antrag des*der Bewerber*in. Der *Die Bewerber*in kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 15 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Promotionsstudium im Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 11.12.2024

Prof. Andreas Mühlenberend
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 2025

Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1: Erklärung der Mentor*innenschaft

https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/fak/gestaltung/hauptseiten/downloads/Downloads_PhD/Formular_Mentorenerklaerung.pdf